

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00047 vom 22. Januar 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2002.00047

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00047 du 22 janvier 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00047 del 22 gennaio 2001

Regeste

Lohnklasse | Neueinreihung der Stationsleitungs-Stellvertretung gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 2001 (VK.96.00011) und Regierungsratsbeschluss (RRB) 707/2001. Eintreten (E. 1). Nach VK.96.00011 sind die Funktionsketten der Pflegenden in der Grundfunktion und mit Zusatzausbildung grundsätzlich um zwei Klassen anzuheben. Eine Diskriminierung ist glaubhaft gemacht, wenn eine Anhebung um nur eine Klasse erfolgt ist (E. 3a). Es liegt nicht im Ermessen der Behörde, zur Bereinigung des Hierarchiegefälles eine Funktion nur um eine Stufe anzuheben, ohne dass aufgrund einer (Neu-)Bewertung der betreffenden Tätigkeit von einer bisher fehlerhaften Einreihung auszugehen wäre (E. 3b-c). Bei einer Zuordnung der Stellvertretung zur Funktionskette der Stationsleitung ergibt sich die Anhebung um zwei Klassen aus RRB 707/2001 (E. 4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Soweit mit Beschwerdegegner und Vorinstanz die Zuordnung des Beschwerdeführers zur Richtposition der Diplomierten Pflegenden mZA in Frage gestellt würde, wäre im Übrigen die Zuordnung zur Funktionskette der Stationsleitung nahe liegend (vgl. dazu auch VGr, 9. April 2003, PB.2002.00043, www.vgrzh.ch/rechtsprechung). Für die Stationsleitung hat das Verwaltungsgericht zwar nur eine Lohndiskriminierung im Umfang von einer Lohnklasse festgestellt (VGr, 22. Januar 2001, VK.99.00011, E. 10c/cc, www.vgrzh.ch/rechtsprechung). Doch hat der Regierungsrat zur Ermöglichung einer modernen Laufbahnplanung und zur Motivation des Kaders gleichwohl auch die Stationsleitung um zwei Klassen angehoben, sodass diese nun mindestens in LK 16 eingereiht ist (RRB 707/2001 E. B.1+5). Der Grundsatz, die Stellvertretung sei in der Regel eine bis drei Klassen tiefer als die entsprechende Leitungsfunktion einzureihen (RRB 707/2001 E. B.6), geht dieser klaren Regelung nicht vor, wobei er ohnehin zwanglos mit ihr vereinbar ist. Weiter ist auch nicht ersichtlich, weshalb LK 16 für eigentliche Co-Leitungen vorbehalten sein sollte. Bei einer Zuordnung des Beschwerdeführers zur Funktionskette der Stationsleitung ergäbe sich daher mit anderer Begründung dasselbe Ergebnis, nämlich eine Einreihung in LK 16.

E. 5

Da die Beschwerde bereits wegen des Vorliegens einer Lohndiskriminierung bzw. wegen eines Verstosses gegen RRB 707/2001 gutzuheissen ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob es vor der Rechtsgleichheit im Sinn von Art. 8 Abs. 1 BV standhielte, die Stationsleitungs-Stellvertretung grundsätzlich als einzige Funktion nur um eine Klasse statt um

deren zwei anzuheben bzw. zwei Klassen unterhalb der Stationsleitung einzureihen.

E. 6

a) Für das Beschwerdeverfahren sind gemäss Art. 13 Abs. 5 GlG keine Kosten zu erheben (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 35). b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdegegner gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG zu verpflichten, den Beschwerdeführer für die Aufwendungen im Rekurs- und Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. In Gutheissung der Beschwerde und in Aufhebung der Verfügungen der Klinik X vom 31. August 2001 sowie der Gesundheitsdirektion vom 15. November 2002 wird der Beschwerdeführer per 1. Juli 2001 in Lohnklasse 16 Stufe 14 eingereiht. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.